

2122
2121
820

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Vom 22. Februar 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird das Wort „Kammersatzungen“ durch das Wort „Hauptsatzungen“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „berufsspezifischen“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Buchstabe a nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ die Wörter „und öffentlichen Veterinär-dienst“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt,
 - bb) am Ende von Buchstabe c vor dem Beistrich folgende Wörter eingefügt:

„und bekanntzumachen sowie eine Notfall-dienstordnung zu erlassen“.
 - cc) Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen sowie die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und die Weiterbildung nach Maß-gabe dieses Gesetzes zu regeln sowie Zu-satzqualifikationen ihrer Kammerangehöri-gen zu bescheinigen.“
 - dd) Buchstabe h wie folgt gefaßt:

„h) die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichts-behörde davon abgesehen werden kann.“
 - ee) die bisherigen Buchstaben h und i Buchstaben i und j.
 - ff) am Ende von Buchstabe j (neu) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Bescheinigungen an Kammerangehörige auszustellen.“
 - b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „einschließ-lich Berlin (West)“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden.“

5. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

- (1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen durch Satzung und regeln insbesondere:
1. deren Aufgaben und Zuständigkeiten,
 2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit,
 3. deren Zusammensetzung,
 4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
 5. das Verfahren,
 6. die Geschäftsführung,
 7. die Aufgabe des Vorsitzes,
 8. die Kosten des Verfahrens,
 9. die Entschädigung der Mitglieder.
- (2) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern.

§ 6b

Soweit Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern als unselbständige Einrichtungen durch Satzung errichtet werden, sind insbesondere zu regeln:

1. ihre Aufgaben,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. ihre Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren einschließlich der Antragsberechtigung,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden,
7. die Berichterstattung im Rahmen des Geschäftsberichts der Kammer.

§ 6c

- (1) Den Apothekerkammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:
- a) die Ärztekammern sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Ärztekammern und die Zahnärztekammern richten ärztliche und zahnärztliche Stellen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung ein,
 - c) die Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern sind zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse nach der RöV und der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Aufgabe durch Rechtsverordnung durch das für das Gesundheitswesen und den Arbeitsschutz zuständige Ministerium übertragen ist,
 - d) die Apothekerkammern sind zuständig für die Regelung der Dienstbereitschaft und Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach §§ 23 und 24 der Apothekerbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung der Aufgaben kann sie
- a) allgemeine Weisungen erteilen,
 - b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

- (3) Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.
- (4) Zur Kostendeckung erheben die Kammern Gebühren.“
6. § 9 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden. Die gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Wörter „Hauptsatzung oder die übrigen Satzungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch die Wörter „Hauptsatzung oder der übrigen Satzungen“ ersetzt.
8. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
- (1) Die Kammerversammlung beschließt die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan.
- (2) Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Satzungen für Versorgungseinrichtungen wird im Einvernehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium erteilt.
- (3) Genehmigte Satzungen werden auf Kosten der Kammer im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Kammerversammlung wählt ihre Delegierten zu den Gremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 19 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“
9. In § 21 Abs. 2 werden das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Er erläßt die Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.“
10. In § 24 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Aufsichtsbehörde ist das jeweils zuständige Fachministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die das insoweit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium ausübt. Die Bestimmung des Versicherungsaufsichtsgesetzes über Geschäftsplangenehmigungen, Kapitalausstattung, Vermögensanlagen und Aufsichtsbefugnisse (§ 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 53c, 54, 54a, 54d, § 55 Abs. 1, 4, 6 und 7, §§ 56, 57 bis 59, 81, 81a, 82, 83, 84 und 86) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Ausübung ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte/Zahnärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche/zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs besitzt. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Tierärzte. Die Kammern können vom Verbot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Kammern sind berechtigt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vorliegen, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“
13. In § 27 Nr. 3 werden die Wörter: „in eigener Praxis“ gestrichen.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung.“
- b) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:
- „13. Behandlung von Patientendaten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge sowie bei der Übermittlung an ärztliche Verrechnungsstellen.“
- c) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 14 und 15.
- d) Der Punkt am Ende der Nummer 15 (neu) wird durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende neue Nummern 16 bis 18 angefügt:
- „16. der Durchführung besonderer ärztlicher, zahn- und tierärztlicher Verfahren,
17. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
18. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebes von tierärztlichen Kliniken.“
15. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 4 (alt) werden die Wörter „Satz 2 und“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Kammerangehörigen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

17. § 35 Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Über die Zulassung öffentlicher Apotheken und Praxen niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte als Weiterbildungsstätten entscheidet auf Antrag die zuständige Kammer, im übrigen der Regierungspräsident. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Zulassung durch den Regierungspräsidenten erfolgt die Bekanntgabe durch das Fachministerium.“

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Ausschuß kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen.“

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „gleichwertige oder nicht“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 32 Abs. 1 Satz 1.“

19. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildung entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Kammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

20. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, der Teilgebietsbezeichnung führt, muß auch in den Teilgebieten tätig werden, deren Bezeichnung er führt.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach § 33 Abs. 4 erforderlich ist,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung Befähigungen zum Erwerb

a) zusätzlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder

b) von Fachkunde in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vorgesehen werden. Die Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich, soweit erforderlich, nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Ankündigung dieser Befähigungen.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Weiterbildungsstätten.“

23. § 42 wird wie folgt geändert:

a) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, sofern die Weiterbildungsordnung solche Bezeichnungen vorsieht.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt“, in Nummer 2 die Wörter „Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt“ jeweils durch die Wörter „der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung“ und in Nummer 2 das Wort „Fleischbeschau“ durch das Wort „Fleischuntersuchung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Tierarzt“ die Wörter „oder bei einem ermächtigten Tierarzt in einer tierärztlichen Praxis“ eingefügt.

c) An Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“

25. An § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“

26. § 47 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 86/457/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 4 dieser Richtlinie erhalten hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 47 a Abs. 6. Bis zum 31. Dezember 1995 erhält auch derjenige ein Zeugnis nach § 47 a Abs. 6, der nach dem Recht der Europäischen Union durch ein sechsjähriges Studium im Fach Medizin die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung nachweist. § 47 a Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „anderen“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

27. a) Nach § 47 d wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„V. Abschnitt
Rügerecht

§ 47e

(1) Der Kammervorstand kann Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Beamte, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im übrigen gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Recht des Präsidenten, Kammerangehörige abzumahnern, bleibt unberührt.

(5) Akten über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einem berufsgerichtlichen Verfahren geführt haben, sind 3 Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung, in berufsgerichtlichen Verfahren 10 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung aufzubewahren und anschließend zu vernichten.“

b) Der bisherige V. Abschnitt wird VI. Abschnitt.

28. In § 48 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

29. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „(Rechtshängigkeit)“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuständigkeit des Gerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt.“

b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

30. In § 64 Abs. 2 (neu) Satz 1 werden die Wörter „und den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Regierungspräsidenten als Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

31. In § 66 Abs. 1 werden

a) in Satz 2 das Wort „ist“ durch die Wörter „oder sein Vertreter sind“ ersetzt und

b) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Sie können an der Vernehmung teilnehmen und sind auf Verlangen zu hören.“

32. In § 68 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder sein Vertreter“ eingefügt.

33. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „und den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

34. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die übrigen Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und den Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In den Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder seines Vertreters“ eingefügt.

35. In § 78 werden die Wörter „und die übrigen Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

36. In § 83 Abs. 2 werden die Wörter „sowie den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

37. In § 87 Abs. 1 werden die Wörter „der Antragsberechtigte (§ 60)“ durch die Wörter „die Antragsberechtigten oder ihre Vertreter“ ersetzt.

38. In § 88 Abs. 2 wird das Wort „Antragsberechtigten“ durch die Wörter „Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

39. In § 96 Abs. 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) dem Antragsteller oder seinem Vertreter, wenn sie bare Auslagen durch ihr Verhalten herbeigeführt haben.“

40. In § 100 Abs. 2 werden die Wörter „sowie den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer sowie dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Stellen zur Begutachtung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe h sind spätestens zum 1. Januar 1995 einzurichten.

Artikel IV

(1) Aufgrund des neuen § 6c Abs. 1 Buchstabe d regeln die Apothekerkammern die Dienstbereitschaft und genehmigen Rezeptsammelstellen für die Zeit ab dem 1. Januar 1995.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 11. Dezember 1990 (GV. NW. S. 659) werden nach dem zweiten Klammerzusatz die Wörter „mit Ausnahme der §§ 23 und 24, für die die Apothekerkammern zuständig sind,“ angefügt.

(3) Die Einschränkung nach dem vorstehenden Absatz 2 gilt für die Zeit ab 1. Januar 1995.

(4) Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Verordnung zur Rege-

lung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1993 (GV. NW. S. 986), außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 80.

21260
2128

**Gesetz
zum Schutz personenbezogener Daten
im Gesundheitswesen
(Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW)
Vom 22. Februar 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Teil
Allgemeine Grundsätze**

**§ 1
Ziel**

Das Gesetz hat zum Ziel, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. von Personen, die, auch aufgrund eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages, in einem zugelassenen Krankenhaus im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 und in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung gemäß § 107 Abs. 2, § 111 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung, deren Träger nicht der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft gemäß Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes ist, (Einrichtung) ambulant oder stationär untersucht oder behandelt werden,
2. von Personen, für die Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden,
3. von Personen, die vom Gesundheitsamt untersucht oder von dessen Maßnahmen betroffen werden, und
4. für die Führung von bevölkerungsbezogenen Krebsregistern zur Erfassung und Beobachtung von Krebserkrankungen und zur Krebsforschung

(Patientendaten). Den Patientendaten sind gleichgestellt personenbezogene Daten Dritter, die bei Tätigkeiten nach Satz 1 den dort genannten Stellen bekannt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie von Personen, die nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches, nach §§ 81, 126a der Strafprozeßordnung oder nach § 73 des Jugendgerichtsgesetzes untergebracht sind.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften treffen für Krankenhäuser und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, die ihrem Bereich zuzuordnen sind, eigene Regelungen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 3

Subsidiaritätsklausel

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung. Für Krankenhäuser und Einrichtungen privater Träger gilt anstelle des Zweiten Teils des DSG NW § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwilligung

(1) Eine Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Eine mündlich erteilte Einwilligung muß schriftlich dokumentiert werden. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Patient ist über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erhebung und Speicherung der Daten schriftlich zu unterrichten.

(2) Patienten sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Ist der Patient aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Einwilligung zu erteilen, ist die Erklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(3) Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare oder sachfremde Angaben weder erhoben noch gespeichert werden.

§ 5

Übermittlung, Zweckbindung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befaßt sind. Wenn mehrere Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheimzuhalten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.

§ 6

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung von Patientendaten und die Verarbeitung sind zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(2) Ohne Einwilligung des Patienten darf das wissenschaftliche Personal zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Patientendaten nutzen, auf die es in den Einrichtungen oder öffentlichen Stellen aufgrund seiner Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ohnehin Zugriff hat. Der Einwilligung des Patienten bedarf es ferner nicht, wenn